



KLIMASCHUTZ-FÖRDERUNG DER STADTGEMEINDE MANK



RICHTLINIEN

gültig ab 01. Jänner 2023

Wer kann um die Klimaschutzförderung ansuchen?

Jede/r private Eigentümer/in eines Wohnhauses bzw. einer Wohnung im Gemeindegebiet von Mank, der/die klimarelevante Maßnahmen entsprechend dem Förderungsmodell setzt bzw. für Förderung von E-Mobilität jeder/jede Manker/in mit Hauptwohnsitz in Mank.

Gefördert werden **ausschließlich private Personen**, Gewerbebetriebe/Gewerbetreibende sind von der Förderung ausgenommen!

Wie hoch ist die Förderung und wie wird die Klimaschutzförderung berechnet?

Die Berechnung der Klimaschutzförderung erfolgt nach dem „Ökopunkte-System“:

- ein Ökopunkt entspricht € 100,-- Förderung
- die maximale Förderhöhe je Wohnhaus beträgt 15 Ökopunkte, jedoch höchstens 20 % der Investitionskosten
- angesucht werden kann so oft, bis die 15 Öko-Punkte ausgeschöpft sind. Jede einzelne Maßnahme wird nur einmal (mit höchstens der dafür vorgesehenen Punkte) gefördert. Werden bei einem Ansuchen nur zB. 5 Punkte ausgeschöpft, kann zu einem späteren Zeitpunkt nochmals um weitere Punkte angesucht werden, bis max. 15 Punkte.
- E-Mobilität: zulassungspflichtige E-Fahrzeuge wie Mopeds oder Motorräder mit 3 Punkten, E-Autos mit 3 Punkten.

Die Förderung für E-Mobilität läuft stufenweise bis 31.12.2024 aus. (Ab 2023: 2 Pkte; ab 2024: 1 Pkt)

Ab wann kann um eine Klimaschutzförderung angesucht werden?

Ein Ansuchen kann nach Fertigstellung des Wohnobjektes (Endbeschau bzw. Fertigstellungsanzeige) bzw. bei nachträglichen Maßnahmen (Althaussanierung) nach Fertigstellung der Arbeiten eingereicht werden bzw. beim Kauf von zulassungspflichtigen E-Fahrzeugen.

Welche Unterlagen sind für das Ansuchen erforderlich?

Das ausgefüllte Berechnungsblatt für die Öko-Punkte mit den Nachweisen für die Maßnahmen. (z.B. Kopie von Rechnungen).

Hängt die Förderung vom Gebäudealter ab?

Grundsätzlich ist die Förderung unabhängig vom Gebäudealter, ausgenommen sind die Punkte „nur bei Althaussanierung“ (Wärmedämmung und Energiesparfenster). Die Althaussanierung ist ab dem Zeitpunkt der Kollaudierung möglich.

Besteht ein Anspruch auf die Förderung?

Die Ansuchen werden nach Datum des vollständigen Einlangens (= mit allen erforderlichen Unterlagen) gereiht. Pro Jahr ist ein fixer Budgetposten für die Förderung vorgesehen, sollte dieser im laufenden Jahr bereits erschöpft sein, erfolgt die Auszahlung im Folgejahr.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft der Stadtrat, Einzelmaßnahmen (zB. der Austausch einzelner Fenster) werden nicht gefördert.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mank aus der sich kein Rechtstitel ableiten lässt.

Wohnbau-Genossenschaften sind bei der Errichtung von Neubauten von der Förderung ausgenommen.

Ergänzung:

Eine **Gemeinschaftsheizung** besteht dann, wenn mehrere Objekte (mind. 2) mit **unterschiedlichen Hausnummern** von einer Heizungsanlage aus, die biogen betrieben werden muss, mit Wärme versorgt werden.

Wärmedämmmaßnahmen werden ausschließlich nur bei Verwendung von Dämmstoffen aus **nachwachsenden Rohstoffen** (NAWAROS) gefördert.

Als Nachweis werden folgende Gütesiegel anerkannt:

- ✓ Österreichisches Umweltzeichen



- ✓ Natureplus



- ✓ IBO Prüfzeichen



E-Moped, e-Motorrad und E-Auto Förderung: pro Zulassungsnehmer/in wird nur ein Fahrzeug (je Kat.) beim Neukauf gefördert. Gebrauchtfahrzeuge werden nicht gefördert!

Nutzen Sie das Angebot und das Fachwissen der Manker Betriebe für die Umsetzung Ihrer Klimaschutz-Maßnahmen!